



**II-14826 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7439/1-Pr 1/94

6894 /AB

1994 -09- 13

zu 6974 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 6974/J-NR/1994

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Ofner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Ergebnisse des außergerichtlichen Tatausgleiches bei Erwachsenen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie beurteilen Sie die bisherigen Ergebnisse des "Probelaufes" des außergerichtlichen Tatausgleiches bei erwachsenen Straftätern?
2. Welche Delikte wurden dem außergerichtlichen Tatausgleich zugeführt?
3. In wievielen Prozent der Fälle konnte ein positives Ergebnis erzielt werden?
4. Wie hoch ist durchschnittlich der finanzielle Aufwand für einen außergerichtlichen Tatausgleich?
5. Welche Kosten fallen bei der gerichtlichen Erledigung eines Strafaktes durchschnittlich an, der dem außergerichtlichen Tatausgleich zugeführt werden könnte?
6. Welche gesetzlichen Änderungen erscheinen nach den Erfahrungen mit dem außergerichtlichen Tatausgleich im Bereich des Erwachsenenstrafrechtes derzeit sinnvoll?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Nach den guten Erfahrungen mit dem außergerichtlichen Tatausgleich im Bereich des Jugendstrafrechts (ATA-J) und seiner gesetzlichen Verankerung im Jugendgerichtsgesetz wurde in den letzten Jahren begonnen, die Anwendungsmöglichkeiten dieses Instituts auch im Bereich der Erwachsenenstrafrechtspflege auszuloten. Der Modellversuch "Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene" (ATA-E) wurde am 1.1.1992 zunächst in einigen Gerichtssprengeln (Landesgericht und Bezirksgericht Salzburg, Bezirksgericht Zell am See, Landesgericht und Bezirksgericht Eisenstadt, Landesgericht und Bezirksgericht Innsbruck, Bezirksgericht Donaustadt, später auch Bezirksgericht Döbling) begonnen. Mit 1.1.1994 wurde der Kreis der Modellversuchsstandorte auf sämtliche Bezirksgerichte der Sprengel der Landesgerichte Salzburg, Innsbruck und Eisenstadt sowie auf den Sprengel des Bezirksgerichts Innere Stadt Wien ausgeweitet. Auf Grund der überaus ermutigenden bisherigen Erfahrungen soll der Modellversuch mit Beginn nächsten Jahres weiter ausgedehnt werden.

Zu 2:

Rechtliche Grundlage und gesetzlicher Rahmen für die Anwendung des ATA-E ist zur Zeit (lediglich) die Bestimmung des § 42 StGB. Grundsätzlich können somit, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, sämtliche Delikte erfaßt werden, die mit nicht mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind.

Die Untersuchungen der Begleitforschung haben ergeben, daß etwa 35 % der bisher in den Modellversuch einbezogenen Fälle Konflikte und Vorfälle im Rahmen privaten Zusammenlebens und weitere 35 % punktuelle, situationsbedingte Vorfälle ohne Beziehungshintergrund betreffen. Nicht angewendet wird der ATA-E in der Praxis vor allem dort, wo die strafbare Handlung beim Versuch geblieben ist, wo (überwiegend) immaterielle Rechtsgüter verletzt worden sind oder wo es kein Opfer gibt bzw. dieses einen außergerichtlichen Tatausgleich ablehnt.

Zu 3:

In 60 bis 80 Prozent (je nach Berechnungsmethode) der der Bewährungshilfe zur Durchführung eines Tatausgleichs zugewiesenen Fälle konnte ein positives Ergebnis

erzielt werden; die Erfolgsquote war damit - erwartungsgemäß - etwas geringer als im Jugendstrafverfahren. Die Einschätzung der bisher vorliegenden Ergebnisse des Modellversuchs als positiv basiert nicht nur auf der steigenden Anzahl der Fallzuweisungen - für heuer ist mit einer Verdoppelung gegenüber dem Vorjahr (898 Fallzuweisungen) zu rechnen -, dem hohen Prozentsatz positiver Erledigungen und den Eindrücken und Erfahrungen der am Modellversuch beteiligten Richter, Staatsanwälte und Sozialarbeiter, sondern auch auf den bisherigen Ergebnissen der vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie durchgeführten sozialwissenschaftlichen Begleitforschung.

#### Zu 4 und 5:

Teilt man die Kosten für den Personal- und Sachaufwand der mit ATA-E befaßten Bewährungshilfestellen durch die Anzahl der Zuweisungen, so ergibt sich, daß der durchschnittliche finanzielle Gesamtaufwand für einen solchen Fall etwa 10 000 S beträgt.

Die Frage nach den Kosten, die bei der gerichtlichen Erledigung eines Strafaktes, der dem außergerichtlichen Tatausgleich zugeführt werden könnte, erwachsen, läßt sich demgegenüber auch nicht annähernd beantworten, zumal in der Haushaltsrechnung des Bundes die Aufwendungen für einzelne Strafverfahren nicht gesondert erfaßt werden. Jedenfalls wären dabei der Sachaufwand für Gerichte und Staatsanwaltschaften, der Aufwand für Sachverständigengebühren und die Kosten des Personals zu berücksichtigen.

Bei einem Kostenvergleich darf im übrigen nicht außer acht gelassen werden, daß die Anliegen und Auswirkungen der Durchführung eines gerichtlichen Strafverfahrens nicht unmittelbar mit jenen der Durchführung eines außergerichtlichen Tatausgleichs vergleichbar sind, sodaß das Anlegen lediglich finanzieller Maßstäbe zu keiner sachgerechten Beurteilung führen würde. Insbesondere ist im Strafverfahren die Rolle des Verletzten (des Opfers) auf die eines Zeugen, allenfalls eines Privatbeteiligten, beschränkt und seine darüber hinausgehenden Interessen und Bedürfnisse können kaum berücksichtigt werden. Dagegen ist der außergerichtliche Tatausgleich auf eine soziale Konfliktbereinigung ausgerichtet, die sich zumeist sowohl auf eine Aufarbeitung der strafrechtlich relevanten Tathandlungen und ihrer Vorgeschichte als auch auf eine Berücksichtigung der konkreten materiellen und immateriellen Anliegen und Interessen des Opfers, gegebenenfalls auch auf Lösungsansätze für die Verhinderung künftiger

Konflikte, bezieht. Der außergerichtliche Tatausgleich ist damit vom Ansatz her geeignet, eine "soziale Servicefunktion" zu erfüllen, die sonst im Strafverfahren auch bei Straftaten geringeren Gewichts nicht bereitgestellt werden kann.

Zu 6:

Wie oben erwähnt, dient derzeit § 42 des Strafgesetzbuches als Rechtsgrundlage für den außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen. Allen damit Befassten ist klar, daß diese Bestimmung keine auf Dauer geeignete und ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt. So weisen etwa die Ergebnisse der Begleitforschung darauf hin, daß das nach der Art der Straffälle und Sachverhaltskonstellationen in Betracht kommende Anwendungspotential für den ATA-E deutlich größer ist, als es die derzeitige Regelung des § 42 StGB zuläßt.

Im Bundesministerium für Justiz sowie auch anlässlich einer von der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck veranstalteten Fachtagung zum Thema "Diversion" sind daher bereits erste Überlegungen darüber angestellt worden, welche gesetzlichen Regelungen getroffen werden könnten, um dem außergerichtlichen Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht eine dauerhafte Rechtsgrundlage zu geben. Nach derzeitigem Diskussionsstand scheinen diejenigen Stimmen zu überwiegen, die nicht für einen Ausbau des § 42 StGB und damit für eine materiell-rechtliche Lösung eintreten, sondern für eine Einbindung des außergerichtlichen Tatausgleichs in ein allgemeines prozeßrechtliches Diversionskonzept, wofür einerseits die Diversionslösungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 und die damit gemachten Erfahrungen, andererseits vergleichbare Regelungen im europäischen Ausland als Orientierung dienen könnten.

Im übrigen sei darauf verwiesen, daß der Bundesminister für Justiz in der einstimmig gefassten Entschliebung des Nationalrates vom 16.7.1994, E 164-NR XVIII. GP, ersucht wurde, dem Nationalrat bis spätestens 1996 eine Regierungsvorlage zu unterbreiten, in der dauerhafte gesetzliche Grundlagen für den außergerichtlichen Tatausgleich auch für Erwachsene vorgesehen werden.

9. September 1994

